

**Satzung des Amtes Brück
über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstiger
ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen
(Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 140 desselben Gesetzes, § 27 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück durch Beschlussfassung vom 24.04.2023 folgende Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück eine Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Amtswehrführung:

Amtswehrführer	2.400,00 Euro
Stellv. Amtswehrführer	1.200,00 Euro
Stellv. Amtswehrführer	1.200,00 Euro
Amtsjugendwart	780,00 Euro
stellv. Amtsjugendwart	360,00 Euro
Amtsfunkwart	600,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	180,00 Euro

Stützpunktwehren Golzow, Borkheide, Brück:

Ortswehrführer	1.000,00 Euro
Stellv. Ortswehrführer	400,00 Euro
Gerätewart	240,00 Euro
Jugendwart	500,00 Euro
Stellv. Jugendwart	350,00 Euro

Ortswehren Cammer, Gömnigk, Borkwalde, Damelang, Deutsch Bork, Linthe, Neuendorf:

Ortswehrführer	680,00 Euro
Stellv. Ortswehrführer	240,00 Euro
Gerätewart	120,00 Euro
Jugendwart	500,00 Euro
Stellv. Jugendwart	350,00 Euro

- (2) Jede Ortsfeuerwehrführung besteht aus einem Ortswehrführer und maximal einem Stellvertreter sowie maximal einem Jugendwart.

- (3) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.
- (4) Übt ein/e Kamerad/in eine unter Abs. 1 genannten Position ohne die erforderliche Qualifikation derzeit bereits aus und jener Qualifikationsmangel liegt nicht im Verschulden seiner/ihrer Person begründet, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes auf Antrag des Ortswehrführers im Benehmen mit dem Amtswehrführer die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise auszahlen. Die Auszahlungshöhe liegt im Ermessen des Amtes Brück. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu wahren.
- (5) Nimmt ein/e Kamerad/in auf Weisung der Amtswehrführung sowie im Benehmen mit dem Träger des örtlichen Brandschutzes eine Ausbilderfunktion in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück wahr, hat dieser/diese einen Anspruch auf eine persönliche Aufwandsentschädigung in Höhe von sechs Euro pro angefangener Stunde.

§ 2 Würdigung gemeinschaftlicher Leistungen bei kostenpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück

- (1) Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr, welche außerhalb der Arbeitszeit der Kameraden erfolgt sind und für die **gem.** entsprechender Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung) Gebühren erhoben und der Amtskasse gutgeschrieben wurden, kann der eingetragene Feuerwehrverein der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen finanziellen Anteil als Würdigung der gesamten Leistung der Kameraden/ Kameradinnen bei der fachgerechten und organisierten Durchführung sowie der zeitnahen **digitalen** Abrechnung des Einsatzes **gem. der geltenden Dienstanweisungen** erhalten.
- (2) Ortsfeuerwehren ohne Verein im Sinne des Abs. 1 können finanzielle Zuwendungen nach Abs. 1 in entsprechender Höhe für ihre Zwecke nach Vorlage von Quittungen oder Rechnungen erhalten.
- (3) Als Stichtag zur Erhebung der Gesamteinsatzstatistik gilt der 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Die eingetragenen Feuerwehrvereine bzw. jeweiligen Ortsfeuerwehren (sofern kein Feuerwehrverein vorhanden ist) erhalten **gem. Abs. 1 oder 2** einen Anteil von 15 von Hundert der Einnahmen aus den Gebühren/ dem Kostenersatz des jeweiligen kostenpflichtigen abrechenbaren Einsatzes (Entschädigungsanteil), welcher durch die jeweilige Ortswehr bearbeitet wurde.
- (5) Der jeweilige Entschädigungsanteil ist um 25 von Hundert durch den Träger vor Auszahlung gemindert (Minderungsanteil).
- (6) Die Summe der Minderungsanteile wird aufgerechnet und zu gleichen Teilen auf alle Ortsfeuerwehren des Amtes Brück aufgeteilt.
- (7) Die Auszahlung an die Begünstigten nach Abs. 1 und 2 erfolgt im Januar des Folgejahres für das vorangegangene Jahr als Einmalzahlung.
- (8) Die im Gebührentarif der 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung gestaffelten Fahrzeug-Sachkosten werden mit maximal acht Euro pro Minute bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung berücksichtigt.
- (9) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Reisekosten

Mit dieser Aufwandsentschädigung gelten innerhalb des Amtsbereichs anfallende Reisekosten für die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und Jugendwarte als abgegolten. Vom

Amtsleiter genehmigte Dienstreisen können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

§ 4 Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigungen

Falls ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht ausübt, wird ihm die Aufwandsentschädigung nach Ablauf dieses Zeitraums um die Hälfte gekürzt; nach weiteren drei Monaten ist bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz einzustellen.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Amtswegführer, seine Stellvertreter und dem Amtsjugendwart erfolgt vierteljährlich. Die Aufwandsentschädigung an die Ortswegführer, ihre Stellvertreter und der weiteren Zahlungsempfänger erfolgt halbjährlich.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung vom 14. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

Brück, den

Mathias Ryll
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 28. November 2022 beschlossene Entschädigungssatzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, des Amtes Brück und das Amt Niemeck -Flämingbote“ bekannt gemacht.

Brück, den

Mathias Ryll
Amtsleiter

Die Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen wurde am durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt dem Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, des Amtes Brück und das Amt Niemegek - Flämingbote ___/2023 öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Mathias Ryll
Amtdirektor